



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

Aktenzeichen: 21a-5.1.2-2025-055

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Instandhaltungsmaßnahme der Gasversorgungsleitung ERM DN 400 – Kreuzung der DB Strecke 3411 - Oppau.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Edigheim. Betroffen sind die Flurstücke Nr. 684/2, 687/6, 687/8, 688/4, 689, 689/4, 690, 690/4, 691, 692, 692/2, 693, 694, 694/2, 695, 695/2, 696 und 696/2.

Vorhabenträgerin ist die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 – 112, 34119 Kassel.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. 2021 I Nr. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Im Rahmen der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme an der Erdgasfernleitung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 16.05.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling